

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

- 76 Bekanntmachung 2

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 13. bis zum 14. Juni 2012 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zur Zeit gültigen Fassung durchführt.

- 77 Bekanntmachung 3

Bekanntmachung der 15. Sondersitzung des Kreistages am Donnerstag, 03.05.2012 um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal (KT E.1),
Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Bedburg

- 78 Bekanntmachung 4-6

Wahlbekanntmachung
Am 13. Mai 2012 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 13. bis zum 14. Juni 2012 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zur Zeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 16. Mai 2012 bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -3285 o. 3286) angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den schriftlichen und praktischen Teil der Fischerprüfung 50,00 €. Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ergibt sich eine Prüfungsgebühr von 30,00 €.

Bergheim, den 18.04.12
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Schlachter

BEKANNTMACHUNG

der 15. Sondersitzung des Kreistages

am Donnerstag, 03.05.2012 um 18:30 Uhr

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 EinwohnerInnen-Fragestunde

2 Einberufung einer Sondersitzung Kreistag 208/2012
- Wiederbesetzung der Stelle der Kreisdirektorin / Maßnahme im
Sinne des § 47 Abs. 1 KrO NRW -
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.04.12 -

Kreistag	03.05.2012	
----------	------------	--

3 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

4 Mitteilungen

5 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

6 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

7 Mitteilungen

8 Anfragen

Im Auftrag
Anton-Josef Cremer



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Bedburg gehört zum **Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I** und ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 09. April bis 22. April 2012 zugestellt werden, angegeben.

Für das Gebiet der Stadt Bedburg werden 4 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen.

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 010-050	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 060-090	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 100-130	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 140-180	Grundschule Kaster BW IV

2. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Jede/r Wahlberechtigte kann -soweit sie/er nicht über einen Wahlschein verfügt- nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei/Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Bereich der Stadt Bedburg wurde der Stimmbezirk 100 Kaster I für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss dem Bürgermeister so rechtzeitig übersandt werden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus Kaster oder im Rathaus Bedburg abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, den 12. April 2012
Der Bürgermeister

gez.

Gunnar Koerdt